

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein ab 01.07.1996 in der Fassung vom 18.03.1998

zwischen

- AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -, Dortmund
 - BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg
 - IKK Die Innovationskasse, Lübeck
 - Knappschaft
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kiel
 - den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

und der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

und

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V., Rendsburg
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Kiel
- Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulante Dienste Bundesverband e.V., Hannover
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Essen
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – DbfK Nordwest e.V., Hannover
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Essen
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Hannover

I.

§ 7 des Rahmenvertrages über die Kurzzeitpflege gem. § 75 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein vom 18.03.1998 (Bewilligung der Leistung) erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:

- (1) Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Grundlage für die Leistung der Kurzzeitpflege zu Lasten der Pflegekasse ist die schriftliche Mitteilung der Pflegekasse über die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie über die Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die Vergütung der Kurzzeitpflege folgt grundsätzlich dem Pflegesatz, der gemäß § 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI für den jeweiligen Pflegegrad vereinbart ist.
- (2) Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI der Personalschlüssel für den Pflege-Tagdienst bei Pflegegrad 3 als vereinbart. Die Vergütung der Einrichtung für die Versorgung dieser Versicherten folgt dem Pflegesatz des Pflegegrades 4. Wird der Pflegebedürftige unmittelbar im Anschluss an die Kurzzeitpflege in die vollstationäre Pflege aufgenommen, wird in diesem Fall rückwirkend der Pflegegrad 3 abgerechnet. Eine rückwirkende Änderung des Personalschlüssels ist nicht möglich, daher richtet sich die Vergütung für die Versorgung der betreffenden Versicherten auch dann während der gesamten Dauer desselben Leistungsfalles nach § 42 SGB XI in der Kurzzeitpflege nach dem Pflegesatz des Pflegegrades 3 bzw. 4, wenn rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 bzw. 4 erfolgt. Die Abrechnung der Kurzzeitpflege nach diesem Absatz erfolgt nach Beendigung der Kurzzeitpflege für den gesamten Leistungsfall. Eine Abrechnung von Teilmonaten ist unzulässig.
- (3) Die Pflegekasse weist im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflichten den Versicherten auf evtl. weitergehende Leistungspflichten, u. a. des Trägers der Sozialhilfe, hin.

II.

Mit Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung und Kurzzeitpflege gemäß 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein endet diese Vereinbarung.

III.

Ferner sind sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass die Besonderheiten der Kurzzeitpflege und der damit verbundene Aufwand gegenüber der vollstationären Dauerpflege weiterverhandelt wird.

Kiel, den 1. April 2021

AOK NORDWEST,
- Die Gesundheitskasse - , Dortmund

(Unterschrift)

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Hannover

(Unterschrift

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V.,
Hannover

(Unterschrift)

BKK-Landesverband NORDWEST,
Hamburg

(Unterschrift)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Kiel

(Unterschrift)

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Essen

(Unterschrift)

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

(Unterschrift)

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – DBfK Nordwest e.V., Hannover

(Unterschrift)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e. V.,
Rendsburg

(Unterschrift)

IKK-Nord, Lübeck

(Unterschrift)

Knappschaft

(Unterschrift)

Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel

(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein- , Kiel

(Unterschrift)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel
handelnd für die Kreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

SVLFG als LKK

(Unterschrift)

Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
handelnd für die kreisfreien Städte als örtlicher Träger der Sozialhilfe

(Unterschrift)

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB), Essen

(Unterschrift)

Verband der Ersatzkassen e. V.,
Die Leiterin der vdek Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)

Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

(Unterschrift)